

Landratsamt Kelheim



Landratsamt Kelheim Postfach 14 62 93303 Kelheim

Sachbearbeiter:

Katholische Jugendfürsorge der
Diözese Regensburg
Herr Eibl
Orleansstr. 2 a
93055 Regensburg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen
II 4-416/5-22

(09441)
207-
oder 207-0 (Vermittlung)

Zimmer-Nr.

Kelheim, den
07.12.2011

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) Prüfbericht gemäß PfleWoqG

Träger der Einrichtung:

Katholische Jugendfürsorge der
Diözese Regensburg
Herr Eibl
Orleansstr. 2 a, 93055 Regensburg

Internetadresse des Einrichtungsträgers

www.bistum-regensburg.de

Geprüfte Einrichtung:

Wohngemeinschaft, Offenstetten 1,
93326 Abensberg

Anlagen

In der Einrichtung wurde am **19.10.2011** von **9.00 Uhr** bis **15.30 Uhr** eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Wohnqualität

Bauliche Begebenheiten

Hygiene

Betreuung Förderplan

Mitwirkung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:

Stationäre Einrichtung für Menschen mit Behinderung

Stationäre Einrichtung für Menschen mit Mehrfachbehinderung

Angebotene Wohnformen:

Wohnbereich für Menschen mit körperlicher Behinderung

Wohnbereich für Menschen mit geistiger Behinderung

Wohnbereich für Menschen mit Sinnesbehinderung

Wohnbereich für Menschen mit Mehrfachbehinderung

Angebotene Plätze: 99

davon Beschützte Plätze: keine

davon Plätze für Rüstige: keine

Belegte Plätze: 97

Einzelzimmerquote: 81,92 %

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): 54,18 %

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: keine

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

- Im Cabrini Haus Offenstetten werden erwachsene Menschen mit Behinderung in unterschiedlichen Wohngruppen betreut. Die Voraussetzungen an Wohnlichkeit sind erfüllt.
- Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben außerhalb der Einrichtung wird gefördert und ist gegeben.
- Durch eine aktive Bewohnervertretung ist die Mitwirkung der Bewohner/innen in Angelegenheiten ihrer Einrichtung gesichert.
- An den individuellen Voraussetzungen der einzelnen Bewohner/innen orientiert sich die Betreuung (Begleitung). Die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Bewohner/innen wird durch einen strukturierten Tagesablauf und eine individuelle Förderung unterstützt.
- Der Umgang der Betreuungskräfte mit den Bewohnern/innen ist durchwegs wertschätzend und freundlich.
- In der Einrichtung ist ein gut funktionierendes Qualitätsmanagement etabliert.
- Die eingesehenen Bewohnermappen geben einen arbeitstäglichen Überblick über die durchgeführten Leistungen und die Gesamtsituation des Bewohners. Bei Auffälligkeiten im pflegerischen und medizinischen Bereich konnten entsprechende Reaktionen der Mitarbeiter aus der Dokumentation nachvollzogen werden.
- Die Kontrolle des Medikamentenbestandes erfolgt halbjährlich durch eine ortsansässige Apotheke.

II.2 Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

- Für einen Teil der Bewohner/innen hat sich die Wohnsituation entscheidend verbessert. Drei der Intensivwohngruppen sind nunmehr in einem funktionellen, bedarfsgerechten Neubau untergebracht. Die Bewohnerzimmer sowie die Gemeinschaftsräume sind wohnlich gestaltet. Die großzügigen Balkone und Terrassen verbessern zusätzlich die Wohnqualität.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

VI. Veröffentlichung des Prüfberichts

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht veröffentlicht wird. Daher kann der zuständigen Behörde binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfberichts seitens des Trägers eine Gegendarstellung in elektronischer Form übermittelt werden, die als gesondertes Dokument zeitgleich mit dem Prüfbericht veröffentlicht wird.

Die Gegendarstellung darf sich ausschließlich auf die von der zuständigen Behörde für den Tag der Überprüfung der Einrichtung getroffenen Feststellungen beziehen. In ihr kann beispielsweise dargestellt werden, inwieweit seitens der Einrichtung die im Prüfungszeitpunkt festgestellten Mängel mittlerweile abgestellt wurden.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kelheim einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. *Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:*

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.